

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 14 May 1801

Fünftes Quartal.

Den 24 Floreal IX.



Gesetzgebender Rath, 8. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Polizeycommision, die Wirthschaft des B. Crousaz betreffend.)

Ungeachtet nun diese Anstalt mit den Wirthshäusern und Pintenschänken, folglich auch mit den Municipalitäten und Verwaltungskammern nicht das Mindeste gemein habe, und mithin auch nicht unter dem Gesetz vom zarten Wintermonat 1800 stehen könne, so wolle doch die Verwaltungskammer des Cant. Leman, solche in die gleiche Classe sezen; daher er sich veranlaßt sehe, den gesetzgebenden Rath zu bitten, daß er der Petent, in Betreff dieser gemeinnützigen Anstalt, von jeder Beschränkung und Beschwerde, miß Ausnahme jedoch der Getränksteuer, für den Wein den er auswirthe, frey, gesprochen werde.

Über diese Petition hat nun Ihre Polizeycommision die Ehre, Ihnen B. Gesetzgeber folgendes kurzes Besinden vorzulegen.

In so fern die Anstalt des B. Crousaz eine bloß medizinische Anstalt ist, in so fern er nur solche Personen in sein Haus auf, und an seine Kost nimmt, die um ihrer Gesundheit und um des Gebrauchs seiner Mineralwasser willen, bey ihm als Arzt sich verkostgelteten, ist dieselbe durchaus keiner Beschränkung noch Beschwerde unterworfen; allein wie es scheint verbindet B. Crousaz zu Erleichterung des Vertriebs seiner Wasser und zu seinem anderweitigen Nutzen mit seiner Anstalt eine eigentliche Wirthschaft, wo jedem, der es begeht, er sey gesund oder krank, Speis und Trank gereicht wird, und in dieser Beziehung scheint es Eurer Commision, siehe dies selbe allerdings unter dem Gesetz v. 20. Winterm. 1800; indem seine Medizinal-Anstalt keinen Freybrief für die Wirthschaft-Anstalt abgeben kann,

Diesem zufolge ist nach den Begriffen Eurer Commision, der Petent, wenn er nicht bloß Arzt und Kostgeber, sondern auch Wirth seyn will, gleich den Besitzern der natürlichen Mineralquellen gehalten, wenn sie um mehrerer Gemeinnützigkeit und größern Vertriebs willen eine Baadwirthschaft errichten wollen, sich um die gesetzliche Bewilligung zu bewerben, zu welcher B. Crousaz an sich selbst, Kraft des Gesetzes, in gleichem Maße Hoffnung machen kann, als seine Anstalt wirklich gemeinnützig ist.

Diesen Begriffen zufolg, trägt Eure Commision darauf an, in die Petition des B. Crousaz nicht einzutreten, sondern solche lediglich der Vollziehung zu überweisen.

Folgender Gesetzesvorschlag der Criminalgesetzgebungs-Commision, wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgebende Rath

Auf den Antrag des obersten Gerichtshofs vom 19ten Christmonat 1800 an den Volk. Rath, und die bestimrende Botschaft desselben vom 10. Janer 1801 an die Gesetzgebung, und nach angehörttem Bericht der Crim. Gesetzg. Commision;

In Erwägung, daß sich öfter der Fall ereignet, wo am Ende einer gerichtlichen Untersuchung der, rücksichtlich eines ange Schuldeten Vergehens loszusprechende Inquisit, deneblich offenbar durch seine zweydeutigen und allem äußern Schein nach schuldbaren Handlungen, sich selbst den Verdacht das Vergehen begangen zu haben, zugesogen, und dadurch seine Verhaftung und Prozedur selbst veranlaßt oder verlängert hat;

In Erwägung, daß auch zuweilen der höchste Grad des Verdachts, das Verbrechen begangen zu haben, fortlaufend auf demselben beruhet, der aus Mangel eines vollständigen rechtlichen Beweises von der auf das Vergehen gesetzten Strafe, losgesprochen werden müste;

In Erw^gung, daß in diesen beiden Fällen die Kosten der Verhaftung und der Prozedur nicht dem Staate, der seiner Pflicht ein Genüge leistete, sondern demjenigen aufallen sollen, der durch seine gefährdevollen oder höchst verdächtigen Handlungen den Staat zu diesem Schritte nöthigte;

In Erw^gung endlich, daß bis zur Einführung einer vollständigen Organisation des peinlichen Rechtsganges, selbst zu Verhütung eines willkürlichen Verfahrens, eine einstweilige Vorschrift erforderlich ist,

beschließt:

1. Wenn ein Angeklagter von dem ihm angeschuldeten Verbrechen durch den Richter losgesprochen wird, und es sich aber aus der mit ihm verführten Prozedur ergiebt, daß entweder der Angeklagte durch Handlungen gegründeten Anlaß zu seiner Verhaftung und Anklage gegeben hat, oder daß solche Indizien auf ihm liegen bleiben, die ihn des begangenen Verbrechens fortlaufend in einem hohen Grade verdächtig machen; so kann der Richter demselben sowohl die Gefangenschafts- als Prozedurkosten zu bezahlen auflegen.
2. Zur Gültigkeit eines solchen außerordentlichen Kostenspruchs ist stets die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen der anwesenden Richter des erstinstanzlichen Tribunals, vor welchem die Prozedur verführt wurde, erforderlich.
3. Ein solcher Kostenspruch soll von dem erstinstanzlichen Tribunal stets motivirt, d. h., die Handlungen, auf welche er sich gründet, müssen bestimmt darin angezeigt werden.
4. Eben dieser vor die obere Instanz inner dem behörigen Termin appellirte Kostenspruch muß zu seiner Gültigkeit auch daselbst von $\frac{2}{3}$ Stimmen der sitzenden Richter bestätigt werden.
5. Sobald das erstinstanzliche Tribunal den Angeklagten von der Strafe die auf dem ihm zur Last gelegten Vergehen haftet, losgesprochen, und der öffentliche Ankläger dieses Urtheil nicht appellirt hat, so soll der Losgesprochene sofort in Freyheit gesetzt werden, obgleich er zur Bezahlung der Verhaftungs- und Prozedurkosten verfällt worden wäre.
6. Die Bezahlung der Verhaft- und Prozeßkosten, nachdem sie von dem erstinstanzlichen Richter festgesetzt worden sind, sollen wie übrige richterliche Kostensprüche nach der Rechtsübung jedes Orts, eingetrieben werden, und der Statthalter des Bezirks,

hinter dem der Verfälzte sitzt, ist für die unvermeidliche Exekution verantwortlich.

7. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Folgende Gutachten der Criminalgesetzgebungscommission werden in Berathung genommen, und die Fortsetzung der Discussion alsdann vertagt:

Gutachten der Majorität.

Gesetz vor schlag.

Der gesetzgebende Rath,

Auf den Antrag eines Mitglieds über die in der Verf^gung des 184sten Artikels des peinlichen Gesetzbuchs zu treffenden Abänderungen, und nach Anhörung seiner Commission über die peinliche Rechtfertigung,

In Erw^gung, daß der 184ste Artikel des peinlichen Gesetzbuchs, welcher den Diebstahl von öffentlich ausgestellten Gegenständen verhüten sollte, nicht vollständig ist;

In Erw^gung, daß er über diesen Gegenstand nicht die nöthigen Unterscheidungen darbietet, und daß er nicht mit genugsaamer Deutlichkeit die verschiedenen Grade dieses Verbrechens bestimmt;

In Erw^gung, daß durch denselben, Verbrechen von verschiedener Größe und Wichtigkeit mit der nemlichen Strafe belegt werden;

In Erw^gung endlich der Nothwendigkeit, den Ackerbau, und den Tuch- und Viehhandel, diese Quellen des Nationalwohlstandes auf eine kräftigere Weise zu schützen,

beschließt:

1. Der Diebstahl von Wagen, Lebensbedürfnissen, oder andern Gegenständen, welche öffentlich auf den Plätzen und Straßen und vor dem Kramladen zum Verkauf ausgestellt sind, soll mit zweijähriger Einsperrungsstrafe bestraft werden.
2. Der Diebstahl von Pfählen, Eggen, und andern zum Landbau dienlichen Geräthschaften, welche öffentlich auf dem Felde stehen gelassen werden, um die Arbeit fortzusetzen; der Diebstahl von gehauenen und in den Hölzern oder auf den Zimmerplätzen liegenden gelassenem Holz; ferner der Diebstahl von Biesenföcken, sollen mit 2jähriger Einsperrungsstrafe belegt werden, wenn das Verbrechen bey Tag und von einer einzigen Person geschah; wenn es von mehreren geschah, oder wenn Wagen dabei gebraucht wurden, so soll es mit 2jähriger Kettenstrafe bestraft werden; wenn es bey Nacht geschah, oder im Wiederholungsfalle, soll die Strafe verdoppelt werden.

3. Der Diebstahl von klein Vieh; als Schaafe, Boeße, Hämme, Kälber, Schweine u. s. w., welcher bey Tage auf der Weide oder in den Hözern verübt wird, soll mit zweijähriger Kettenstrafe belegt werden; wenn er bey Nacht geschah, oder im Widerholungsfall, soll die Strafe verdoppelt werden.

(Die Forts. folgt.)

Freymütiges Ansuchen an alle Liebhaber und Beförderer der helvetischen Literatur.

Als der Bürger Doktor Höpfner die Herausgabe der helvetischen Monatschrift unternahm, so rechnete er zum wenigsten bey dem helvetischen Publikum auf so viel Unterstützung, daß die Druckkosten derselben zum größten Theil gedeckt werden könnten. Es sind nun 5 Hefte erschienen, wovon einige mehr als die versprochene Vogenzahl enthalten; das 6te ist unter der Presse, wovon ein Theil müßt umgedruckt werden; das 7te ist fertig. Es steht dem Herausgeber nicht zu, den litterarischen Werth dieser, bis jetzt noch einzigen National-Zeitschrift, zu bestimmen; allein so viel darf er zum wenigsten ohne Ruhmrede bemerken, daß eine vorzügliche Anzahl der verdienstvollsten und bekannten in- und ausländischen Gelehrten diese Zeitschrift gewürdiget haben, durch ihre Theilnahme und durch Beyträge zu unterstützen, daß viele interessante Materialien zum Abdruck in des Herausgebers Pult bereit liegen, daß die meisten ausländischen Zeitungen (wie die Götting. 1799. St. 170) derselben mit Empfehlung gedenken, und daß sowohl Absicht und Zweck, als auch der gemägigte und gegen ein gebildetes Publikum schuldige b. scheidene Ton, im Lande einen fast allgemeinen Beifall erhalten hat.

Die Erfahrung hat aber seither den Herausgeber belehret, daß dieses Unternehmen für ihn, als einen Mann, der sein ganzes Vermögen verloren hat, zu schwer und zu stark ist. 54 Bräumeranten hatten ihn in Stand gesetzt die ersten Hefte zu liefern; von circa 200 Unterzeichnern ist eine geringe Summe eingegangen, und das Restirende kann nicht eher gefordert werden, als bis die versprochene Anzahl Hefte geliefert sind. Von den 250 an die Buchhändler abgelieferten Exemplaren kanß keine definitive Abrechnung und Bezahlung verlangt werden, bis der ganze Jahrgang vollendet ist. Der Herausgeber hat selbst laut vorliegendem Bilanze über 120 Louisd'or baares Geld in dieses Unternehmen verwandt, ohne nur seiner eigenen Arbeiten, ausgedehntem Briefwechsel, Honorarien und andern Verwendungen zu erwähnen.

Da nun jedes Heft zum wenigsten 25 Louisd'or bloß Druckerlohn kostet, da die Eingänge für den Fortgang dieses Unternehmens für den Moment mit den Unkosten in keinem Verhältniß stehen, und da der Herausgeber aus Mangel von irgend eigenem Vermögen sich außer Stand befindet, dieses Unternehmen ferner ex prope o fortsetzen zu können, so entsteht die Frage: Ob diese Anstalt nicht durch irgend ein Mittel bis zu Ende des Jahrgangs könnte erhalten, und in einen solchen Stand gesetzt werden, um nachher durch sich selbst und ihre eigene Fonds bestehen zu können; oder ob dieselbe einzugehen, und das Opfer einer andern Buchhändler-Spekulation — wie man hier und da zu deuten anfängt — werden soll, und gewiß alsdann nicht mit derjenigen Liberalität und Uneigennützigkeit ausgeführt werden würde.

Der Herausgeber fürchtet dieses noch nicht; er hat das Zutrauen, daß in Helvetien unter beynah zwey Millionen Einwohnern, sich noch eine Anzahl Freunde des Gemeinnützigen, des Guten und Edels finden werden, um durch einen kleinen Vorschuß dieses Unternehmens in seinem Fortgange zu unterstützen, und er wagt daher auf mehrere Aufforderungen und Aufmunterungen hin, an ein gebildetes helvetisches Publikum folgende

B e y t r ä g e :

1) Jeder, dem die Beförderung der helvetischen Monatschrift nicht gleichgültig ist, sondern von Nutzen zu seyn scheint, ist freymütig ersucht, Vor schuß weise einen Beitrag von wenigstens vier Schweizerfranken gegen einen Empfangsschein an unten bemerkte Einnehmer einzusenden.

2) Unaten bezeichnete Einnehmer sind im Namen und zum Besten der Beförderung der inländischen Literatur auf das angelegenlichste aufgesondert, die Eingänge gefälligst in Empfang zu nehmen, und wenn eine kleine Summe vorhanden, solche je nachdem es die Lokalität mit sich bringt, entweder nach Bern an Bürger Buchdrucker Stammfli, oder nach Zürich an Ziegler und Ulrich, Buchdrucker, zu befördern.

3) Der Herausgeber verbittet sich jede Geldzusendung an ihn selbst, dieses Geschäft betreffend; sondern ersucht jeglichen Beförderer bey gegebener Weisung zu bleib'en, hingegen wird er auf jeden einzelnen Brief gern antworten.

4) Sobald der Jahrgang von zwölf Heften geendigt ist, die Rechnungen mit den Buchhändlern berichtiget sind, und die Unterzeichner ihren Anteil bezahlt haben, wird jeglichem Beyträger durch den nemlichen Kanal sein